

14. 1. Begriff der verbotenen Eigenmacht im Sinne der §§ 858 und 862 B.G.B.

2. Anwendung auf die Gefährdung der Bewohner eines benachbarten Grundstückes durch militärische Schießübungen.

V. Zivilsenat. Ur. v. 27. Mai 1903 i. S. Reichsmilitärfiskus (Bekl.)
w. R. (Kl.). Rep. V. 28/03.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Mühlenbesitzer F. R. zu L.-Mühle erhob gegen den Reichsmilitärfiskus wegen Besitzstörung Klage, weil nach seiner Behauptung aus den Militärschießständen der Garnison Posen bei den fast täglichen Schießübungen fortdauernd einzelne fehlgehende Geschosse auf

und über sein Grundstück hinüber flögen, wodurch seine, seiner Familie und seiner Leute Sicherheit gefährdet werde.

Der erste Richter verurteilte den Beklagten, sich in Zukunft der Störung des Klägers in dem Besitze seines Grundstückes durch Bewerfen desselben mit Geschossen zur Vermeidung einer Geldstrafe von 300 *M* für jeden Übertretungsfall zu enthalten. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Auch die Revision ist zurückgewiesen worden, aus folgenden Gründen:

„Die Zulässigkeit des Rechtsweges ist von den Vorinstanzen unter Bezugnahme auf die Judikatur des Reichsgerichts und des preussischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte mit Recht angenommen und auch von Seiten des Beklagten nicht weiter beanstandet worden. Auch in der Sache selbst konnte der Revision Erfolg nicht gewährt werden.

Der Berufsrichter hat auf Grund der Beweisergebnisse folgendes tatsächlich festgestellt: „daß seit Jahren und noch gegenwärtig, nicht bloß in ganz vereinzelt dastehenden Ausnahmefällen, sondern mehrfach und fortgesetzt, Geschosse aus den angebrachten Schussvorrichtungen der Schießstände heraus und auf dahinter belegene Gelände gelangt sind. Insbesondere sind wiederholt Geschosse speciell auf das Grundstück des Klägers und über dasselbe hinweg geflogen. Diese Gefahr besteht trotz der vom Beklagten im Jahre 1900 angebrachten Verbesserungen in den Sicherheitsvorrichtungen gegenwärtig noch fort.“ Diese tatsächliche Feststellung ist von der Revision nicht angegriffen worden und unterliegt keinerlei Bedenken.

In tatsächlich gleichliegenden Fällen hat schon nach früherem Rechte die Rechtsprechung den Tatbestand einer den Verletzten zur prozessualen Abwehr berechtigenden Besitzstörung gefunden.

Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. November 1895, Jurist. Wochenschr. Jahrg. 1896 S. 14.

Das gleiche muß nach jetzigem Recht gelten. Der § 862 B.G.B. bestimmt:

„Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Besitze gestört, so kann er von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen. Sind weitere Störungen zu besorgen, so kann der Besitzer auf Unterlassung klagen.“

Was das Gesetz unter verbotener Eigenmacht versteht, ergibt sich aus § 858 Abs. 1, welcher lautet:

„Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitze stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).“

Danach ist „verbotene Eigenmacht“ im Sinne dieses Gesetzes „jede Handlung, durch die der Besitzer ohne seinen Willen in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt beeinträchtigt wird, sofern die Handlung nicht ausnahmsweise gesetzlich gestattet ist“.

So Pland, B.G.B. Bd. 3 Bem. 1 zu § 858.

Damit ist der Begriff der verbotenen Eigenmacht erschöpft. Weber ist erforderlich, daß die betreffende Handlung einem besonderen Verbotsgesetze zuwiderläuft, noch daß der Handelnde eine Störung des Besitzes beabsichtigt oder als Folge seiner Handlung vorausgesehen hat. Daß ein Verschulden vorliegt, ist kein Begriffsmerkmal der verbotenen Eigenmacht, sondern nur eventuell für die Entschädigungsfrage erheblich.

Vgl. Turnau u. Förster, Liegenschaftsrecht 2. Aufl. Bd. 1 S. 57. 63.

Mit Recht hat daher der Berufungsrichter die objektive Beeinträchtigung des Klägerischen Besitzes, wie sie sich aus den festgestellten Tatsachen ergibt, bei dem Mangel eines den Beklagten zu der Störung berechtigenden Gesetzes, für genügend erachtet, um dem Kläger den Schutz des § 862 B.G.B. zu gewähren. Der Angriff der Revision, daß der Berufungsrichter den Begriff der verbotenen Eigenmacht, die ein vorfälliges oder fahrlässiges Handeln voraussetze, verkannt habe, findet im obigen seine Widerlegung.“ . . .